

**Neufassung -Stand am 24. November 2012- die Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben**

## Satzung

### Amrumer Segel- und Regattaverein (ASRV)

---

#### § 1

##### Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen AMRUMER SEGEL- UND REGATTAVEREIN (ASRV). Er wurde am 10. Juli 1988 gegründet, hat seinen Sitz in Steenodde / Amrum und wurde beim Amtsgericht Niebüll - **jetzt beim Amtsgericht Flensburg** – in das Vereinsregister eingetragen (**VR 374 NI/09021010**).

#### § 2

##### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Unverzüglich nach Beendigung des Geschäftsjahres hat die Wirtschafts- und Kassenprüfung zu erfolgen.

#### § 3

##### Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Ausübung des Segelsports, die Förderung der jugendlichen Segler und solcher, die es werden wollen. Des weiteren sieht es der Verein als sein Ziel an, Regatta - Aktivitäten zu fördern und auszubauen.

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## § 4

### Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person ohne Ansehung politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag **an** den Vorstand. Personen, die ein ausschließlich gewerbliches Interesse am Verein haben, können keine Mitgliedschaft erlangen.

**Personen, die ihren ersten Wohnsitz nicht auf Amrum haben, können eine Gastmitgliedschaft erwerben. Sie haben kein Stimmrecht. Nach Ablauf von fünf Jahren kann ein Antrag auf Vollmitgliedschaft gestellt werden. (vorher §15)**

**Soweit in dieser Satzung die „männliche“ Form Anwendung findet, soll dies gleichzeitig auch die „weibliche“ Form ausdrücken.**

## § 5

### Jugendabteilung

Die Jugend des Vereins ist in der Jugendabteilung zusammengeschlossen. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung selbständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden öffentlichen Mittel in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der mit der Mittelgewährung gegebenen Vorschriften.

## § 6

### Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 7

### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern.

Jugendliche unter 14 Jahren haben nur in Sachfragen der Jugendabteilung **ein** Stimmrecht. Jugendliche über 14 Jahre haben ein volles Stimmrecht.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich am zweiten Sonntag im Januar statt.

## Seite 2

### Noch § 7

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder statt.

Die Mitglieder sind mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden.. Anträge **zur Tagesordnung müssen** bis spätestens eine Woche vor der **Mitgliederversammlung** dem Vorstand zugeleitet werden.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

Wahl des Vorstandes

Bestätigung des von der Jugendabteilung gewählten Jugendobmannes

Entlastung des Vorstandes

Beitragsfestsetzungen

**(gestrichen: Festsetzung des Haushaltsplanes)**

Satzungsänderungen

Auflösung des Vereins

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben. **Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung zuzustellen.**

**Der Schriftverkehr des ASRV kann in sämtlichen Angelegenheiten durch eMail erfolgen.**

## § 8

### Vorstand, Vorstandswahl, Geschäftsführung

Der Vorstand besteht aus dem/**der**

ersten Vorsitzenden

stellvertretenden Vorsitzenden

Jugend**wart**

Schatzmeister

Regattaleiter

Naturschutzbeauftragten und Takelmeister

Schriftführer

Der Vorstand ist berechtigt, zusätzliche Ämter zu benennen.

Der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB und zwar jeder einzeln, der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

## Noch § 8

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

Führung der laufenden Geschäfte des Vereins  
Aufnahme und Ausschluss von **Vereinsmitgliedern**  
Bildung von Ausschüssen nach eigenem Ermessen  
Einberufung der Mitgliederversammlung  
Förderung der Jugendlichen

Der Vorstand wird jeweils für vier (**zwei**) Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist **zulässig**. Die Wahl findet **auf Antrag** geheim statt. („**Briefwahl ist möglich**“- **Entfällt** ) Der zu Wählende muss anwesend sein(**siehe unten**). Die Wahl findet für zwei Wahlabschnitte statt.

Jeweils werden gewählt:

für die erste Wahlperiode der/**die**

Vorsitzende  
Jugendwart  
Schatzmeister

und für die zweite Wahlperiode der/**die**

stellvertretende Vorsitzende  
Regattaleiter  
Naturschutzbeauftragte und Takelmeister  
Schriftführer

**Soweit eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt, kann die Wahl von Vorstandsmitgliedern auch bei Abwesenheit erfolgen.**

Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so wird sein Amt für die restliche Amtszeit kommissarisch durch ein anderes vom Vorstand **mit einfacher Mehrheit** gewähltes Vorstandsmitglied verwaltet.

Der Vorstand darf laufende Vereinsgeschäfte ohne Genehmigung der Mitgliederversammlung tätigen. Erwerbs- und Veräußerungsverträge mit einem Gegenstandswert über **EUR 5.000,- (Anm. bisher EUR 4.000,-)** bedürfen der Zustimmung der Mitglieder.

## Seite 4

### § 9

#### Beiträge und Arbeitsdienst

Die Beiträge, Liegegelder und Gebühren werden vom Vorstand **vorgeschlagen** und sind in einer Beitragsordnung zusammengefasst.

Der Beitrag ist am 1. Januar eines **jeden** Jahres fällig. Ist der Beitrag bis zur **ordentlichen** Mitgliederversammlung nicht eingegangen (Kontoauszug vom Freitag vor der Mitgliederversammlung), **endet, nach vorheriger erfolgloser Mahnung die Mitgliedschaft durch schriftliche Kündigung**. Ein Wiedereintritt in den Verein ist dann nur durch einen neuen Aufnahmeantrag möglich.

Für erforderliche Arbeiten an den Vereinsanlagen wird vom Vorstand ein Arbeitsdienst angesetzt. Nutzer von Vereinsanlagen sind zur Teilnahme am Arbeitsdienst verpflichtet.

Für erforderliche Arbeiten an Anlagen, die allen Mitgliedern zur Verfügung stehen, kann der Vorstand **den** Arbeitsdienst auch für alle Mitglieder ansetzen. Vertretungen sind zugelassen.

**Der Zahlungsverkehr ist grundsätzlich im Lastschriftverfahren abzuwickeln. Für das Lastschriftverfahren gilt abweichend von Abs. 2 eine Frist von 8 Wochen.**

**(gestrichen: „Mitglieder, die dem Arbeitsdienst fernbleiben, haben eine Entschädigung in die Vereinskasse zu zahlen, deren Höhe durch die Beitragsordnung bestimmt wird“.)**

### § 10

#### Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung, Tod oder Ausschluss.

**Die Kündigung der Vereinmitgliedschaft** ist nur zum Ende eines **Kalenderjahres** mit einer Frist von drei Monaten zulässig und ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Der Ausschluss eines Mitglieds wird auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder durch den Rechtsausschuss (vgl. §11) verhandelt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand nach **vorheriger Beschlussfassung des Rechtsausschusses**.

Ausschlussgründe sind zum Beispiel grobe Verstöße gegen die Interessen des Vereins.

## Seite 5

### § 11

#### Rechtsausschuss

Der Verein unterhält einen Rechtsausschuss, der dem sonst üblichen Ältesten- bzw. Ehrenrat entspricht.

Fünf volljährige Mitglieder bilden den Ausschuss. Sie werden bei der **ordentlichen** jährlichen Mitgliederversammlung neu ausgelost. **Vorstandsmitglieder dürfen dem Rechtsausschuss nicht angehören.**

Der Rechtsausschuss verhandelt über Streitfragen innerhalb des Vereins und über den Ausschluss von Mitgliedern.

Die Entscheidungen des Rechtsausschusses sind für den Vorstand bindend.

### § 12

#### Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks

Eine Satzungsänderung kann **nur durch** die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Die Änderungsvorschläge müssen allen Mitgliedern mindesten vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zugänglich gemacht werden.

Eine Änderung des Vereinszwecks ist ausgeschlossen.

### § 13

#### Auflösung des Vereins, Vereinsvermögen

Die Auflösung des Vereins kann **durch die Mitgliederversammlung** nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Das vorhandene Vereinsvermögen fällt nach Deckung aller bestehenden Verbindlichkeiten an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS) in Bremen.

Dieses Vermögen darf nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

## **Seite 6**

### **§ 14 Beschaffenheit der Boote**

Die Boote der Vereinsmitglieder müssen so beschaffen sein, dass sie § 3 der Satzung entsprechen **oder dem Vereinszweck dienlich sind.**

### **§ 15(alt) Gastmitgliedschaft**

**jetzt in § 3 Mitgliedschaft als Abs. 3 enthalten**

### **§ 15(neu) Salvatorische Klausel neu eingefügt**

**Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Verabschiedung dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Satzung im Ganzen hiervon unberührt.**

**An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.**

**Erweist sich die Satzung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Satzung entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.**

**Amrum, den 13. Januar 2013 (Datum der nächsten Mitgliederversammlung)**

